

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 186/97

BESCHLUSS

vom

26. September 1997

in dem Rechtsstreit

Haicam E. [REDACTED],
H. [REDACTED] weg [REDACTED] H. [REDACTED]

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

B. [REDACTED] N. [REDACTED] de P. [REDACTED] S.A., Zweigniederlassung H. [REDACTED]
vertreten durch die Gesamtprokuristen Dr. Hartmut H. [REDACTED] und
Jürgen N. [REDACTED]
S. [REDACTED] Straße [REDACTED] H. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] Dr. [REDACTED]
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
Dr. [REDACTED] und Dr. v. [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Kirchhof,
Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 26. September 1997

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, den Wert
der Beschwer für die Revision auf
mehr als 60 000 DM festzusetzen,
wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Maßgeblich ist die Beschwer des Beklagten als Rechtsmit-
telkläger. Er will sein Wohnrecht an dem Grundstück H-
weg in H- erhalten. Sein Interesse daran ist auf
der Grundlage des § 3 ZPO in entsprechender Anwendung des § 9
ZPO auf den dreieinhalbfachen Wert des einjährigen Bezuges zu
schätzen (vgl. BGH, Beschl. v. 13. Oktober 1993
- XII ZR 126/93, NJW-RR 1994, 909).

Bei der Bemessung des Wertes des Bezuges geht der Senat
zugunsten des Beklagten von dem von diesem eingereichten Gut-
achten des Dr. Dau vom 4. Juni 1997 aus, demzufolge für die
Wohnung eine Nettokaltmiete von monatlich 3.210,48 DM ange-
messen ist. Nach der Wohnungsrecht-Bestellung vom

- 3 -

ten der Räume gemeinsam mit der Eigentümerin zu tragen. Diese Bewirtschaftungskosten können für ein 1966 errichtetes Wohnhaus jedenfalls mit nicht weniger als 20 % des Mietzinses veranschlagt werden, hier also mit monatlich 642,10 DM. Ferner ist das Wohnungsrecht des Beklagten nur "neben dem Eigentümer" eingetragen; dasjenige der Eigentümerin steht gleichrangig neben dem des Beklagten und begrenzt dieses inhaltlich. Dementsprechend kann dem Wohnungsrecht gerade des Beklagten nur die Hälfte des Nutzungswertes (abzüglich der Kosten) zugeordnet werden, also ein Betrag von monatlich 1.284,19 DM. Die Beschwer des Beklagten übersteigt somit nicht 53.935,98 DM.

Danach kann es offenbleiben, ob der angemessene Mietzins überhaupt die zutreffende Bewertungsgrundlage ist, obwohl nach dem Inhalt des Wohnrechts eine entgeltliche Überlassung der Räume an Dritte nicht zulässig ist. Der rein persönliche Nutzen, den der Beklagte aus der Wohnung zieht, übersteigt keinesfalls die anteilige Höhe des Mietzinses.

Brandes

Zugehör

Kirchhof

Ganter

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

